

## **Ausbildung der Rechtspflegeranwärter im berufspraktischen Studienabschnitt „Fachpraktikum II“ und Vorbereitung auf die Rechtspflegerprüfung**

### **I. Zielvorgabe**

Der Studienabschnitt „Fachpraktikum II“ dauert 9 Monate.

Die Anwärter sollen unter Anwendung der im zweiten fachtheoretischen Studienabschnitt (Fachstudium II) erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und die Sicherheit zur praktischen Berufsausübung entwickeln.

### **II. Ausbildung am Arbeitsplatz**

#### **1. Ausbildungsstationen**

- |  |            |
|--|------------|
| – Vollstreckungsgericht                                    | 3 ½ Monate |
| • Allgemeine Zwangsvollstreckung                           |            |
| • Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen        |            |
| • Insolvenzsachen  |            |
| – Registergericht  | 1 ½ Monate |
| – Strafvollstreckungsabteilung einer Staatsanwaltschaft    | 1 ½ Monate |
| – Rechtspflegerprüfung (Schriftlicher und Mündlicher Teil) | ½ Monat    |
| – Abschlusstation  | 2 Monate   |
- Die praktische Ausbildung der Anwärter ist fortzusetzen.  
Soweit möglich sollen die Anwärter dabei entsprechend ihrer geplanten zukünftigen Verwendung eingesetzt werden.

Den Anwärtern ist ein Überblick über die Verwaltungstätigkeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die mit dieser Tätigkeit betrauten Personen zu vermitteln. Während der Ausbildung am Vollstreckungsgericht soll eine Zuweisung für einen Tag an einen Gerichtsvollzieher (Außendienst und Teilnahme an Terminen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung) erfolgen. Während der Ausbildung in der Strafvollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft soll eine Zuweisung für einen Tag an einen Bewährungshelfer erfolgen.

2. Ausbildungsgegenstände

Hierzu wird auf die Tätigkeitskataloge zu den jeweiligen Ausbildungsstationen Bezug genommen. Die Ausbildung in den einzelnen Stationen hat auch den Geschäftsablauf (Aufgaben der Serviceeinheit) sowie die Kostenbehandlung zu umfassen. Die Anwarter sollen selbständig geeignete Termine unter eventueller Anleitung durchführen. Die verfügbare EDV-Ausstattung ist einzusetzen.

**III. Begleitunterricht**

Dieser soll dazu beitragen, die theoretischen Kenntnisse in die praktische Anwendung umzusetzen, und vor allem die Ausbildung am Arbeitsplatz ergänzen. Der Begleitunterricht soll bereits erlerntes Wissen vertiefen und über bedeutsame Gesetzesänderungen während der praktischen Ausbildung informieren.

1.	<u>Unterrichtsinhalte</u>	Anzahl der Stunden (ca.)
	Es sollen Verfahrensabläufe dargestellt und Anträge sowie Entscheidungen formuliert werden. Die Gesetzesanwendung ist anhand praktischer Fälle einzuüben.	
1.1	Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht	21
1.2	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht	33
1.3	Insolvenzrecht einschließlich Kosten (Erstunterricht)	27
1.4	Registerrecht einschließlich Kosten (Erstunterricht)	27
1.5	Straf- und Strafvollstreckungsrecht	12
	<u>Gesamtstunden:</u>	120

2. Klausuren

Während des Fachpraktikums sind vier schriftliche Arbeiten aus den Gebieten unter Nr. III Ziffer 1 zu fertigen. Die Aufgaben können mehrere Gebiete umfassen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Die zulässigen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Rechtspflegerprüfung.

**IV. Vorbereitung auf die Rechtspflegerprüfung**

Auf die Rechtspflegerprüfung sind die Anwärter durch einen 30 Stunden umfassenden Unterricht vorzubereiten.